

Antrag:

1. Die Ratsversammlung nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Verhandlungen zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) nach § 44 b SGB II zur Kenntnis.
2. Aufgrund der aktuellen Sachlage wird die Stadt Neumünster keinen Antrag nach § 6 a SGB II (Experimentierklausel) zum 01.01.2005 stellen.
3. Der hohe Zeit- und Entscheidungsdruck macht es erforderlich, die Entscheidungsstrukturen auf städtischer Ebene flexibel zu organisieren. Dies gilt insbesondere für den zu schließenden Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der Agentur für Arbeit Neumünster. Die Ratsversammlung sieht hierfür die Voraussetzungen von Entscheidungen nach § 65 Abs. 4 GO als gegeben an und bittet den Oberbürgermeister, von dieser Möglichkeit nach Maßgabe einer zuvor herbeizuführenden Entscheidung des Hauptausschusses Gebrauch zu machen.
4. Die heute bei der Stadt befristet beschäftigten MitarbeiterInnen werden in einem Auswahlverfahren durch eine von der Stadt und der Agentur für Arbeit Neumünster besetzte Auswahlkommission von der Agentur für Arbeit Neumünster eingestellt (1. Priorität)
Sollte die Agentur für Arbeit Neumünster aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein, zusätzliches Personal in ausreichender Stärke einzustellen, würde die Stadt entsprechend Zeitverträge abschließen (2. Priorität). Auch hier erfolgt die Personalauswahl durch die Personalauswahlkommission.